

**Ordnung der Forschungsstelle
für Kinder- und Jugendliteratur
(Forschungsstelle nach § 115 NHG)**

vom 26.01.2000

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.11.1999 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Ordnung der Forschungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (Forschungsstelle nach § 115 NHG) gemäß § 115 Satz 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2000 S. 37 -

Anlage

**Ordnung der Forschungsstelle
für Kinder- und Jugendliteratur
(Forschungsstelle nach § 115 NHG)**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Forschungsstelle dient dem Ausbau und der Förderung der interdisziplinär orientierten Kinder- und Jugendliteraturforschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Institutionalisierung sowie der Koordinierung der tatsächlich bestehenden Forschungsaktivitäten der Fachbereiche.

Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Forschungsstellen der Kinder- und Jugendliteraturforschung im deutschsprachigen Raum sowie die Kooperation mit den Kinder- und Jugendliteratursammlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken, insbesondere mit dem Archiv und der Bibliothek des Bibliotheks- und Informationssystems in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im folgenden BIS genannt).

(2) Die Forschungsstelle soll im Zusammenwirken mit dem BIS - Archiv und Bibliothek für Kinder- und Jugendliteratur - auf Drittmittelförderung und Fremdfinanzierung der Kinder- und Jugendliteraturforschung sowie den Ausbau der Oldenburger Sammlung hinwirken.

(3) Die Forschungsstelle ist gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Oldenburg, der VHS Oldenburg und der Universität zuständig für die wissenschaftliche Begleitung der Oldenburger Kinder- und Jugendbuchmesse in Form von Ausstellungen, Symposien, Aktionen und wissenschaftlichen Publikationen.

**§ 2
Mitglieder**

(1) Die Forschungsstelle setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen, die auf dem Gebiet der

Kinder- und Jugendliteraturforschung tätig sind und die ihre entsprechenden Vorhaben in die interdisziplinäre Arbeit der Forschungsstelle einzubringen bereit sind. Der Forschungsstelle können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität angehören, wenn sie ihre Mitgliedschaft beantragt haben und diese Mitgliedschaft vom Vorstand bestätigt worden ist. Eine entsprechende Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BIS, die mit den Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendbuchsammlung befasst sind. Sie gehören im Falle einer Mitgliedschaft der Forschungsstelle gemäß ihrem hochschulrechtlichen Status an.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des BIS ist Mitglied der Forschungsstelle.

(3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der Forschungsstelle nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten der Universität.

**§ 3
Organisation**

(1) Die Forschungsstelle wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus drei Professorinnen oder Professoren, je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Gruppe MTV sowie der Studierenden zusammensetzt. Die Leiterin oder der Leiter des BIS nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die nicht dem Vorstand angehörenden Professorinnen und Professoren sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe, der in der Forschungsstelle tätigen Studierenden (wissenschaftliche Hilfskräfte) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaften der betroffenen Fachbereiche nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Bei einem Beschluss des Vorstandes gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors der Forschungsstelle den Ausschlag.

(2) Die in der Forschungsstelle tätigen Mitglieder der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe des Vorstandes die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitglieder der Forschungsstelle kommen auf Einladung der Direktorin oder des Direktors oder auf Antrag wenigstens eines Drittels ihrer Mitglieder zusammen. Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die Mitglieder der Forschungsstelle mindestens einmal im Semester über den Arbeitsplan und dessen Durchführung.

(5) Die Personal- und Mittelverwaltung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle erfolgt durch das BIS im Rahmen dessen Aufgaben zur Betreuung der Kinder- und Jugendbuchsammlung der Universität nach Weisung der Direktorin oder des Direktors der Forschungsstelle.

§ 4
Beirat

Der Beirat für Kinder- und Jugendliteraturforschung berät in Angelegenheiten, die sowohl den Aufgabenbereich der Forschungsstelle wie den von Bibliothek und Archiv des BIS betreffen. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Zusammenhang mit der Oldenburger Kinder- und Jugendbuchmesse sowie die alljährlichen wissenschaftlichen Ausstellungen und deren fachliche und bibliothekarische Schwerpunkte.

§ 5
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.